

darf ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Die Vollmachtserklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

- (3) Zur Förderung der Effektivität und Kontinuität der Plenumssitzungen bestimmt jedes Mitglied feste Vertreter, die zur Teilnahme an den Plenumssitzungen berechtigt sind. Bei der Teilnahme an Plenumssitzungen soll eine Anzahl von drei Personen nicht überschritten werden.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten, die im Anhang 2 enthaltenen Verhaltensregeln zu beachten.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, turnusmäßig die Plenumssitzung des Arbeitskreises auszurichten.

Nicht-stimmberechtigte Mitglieder können ebenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitskreis eine turnusmäßige Plenumssitzung ausrichten.

§ 7 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- (1) Die Plenumssitzungen des AKNN finden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich statt. Sie werden rotierend durch die stimmberechtigten und ggf. nicht-stimmberechtigten Mitglieder organisiert. Einzelheiten sind in Anhang 3 geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des AKNN wird durch den Ausrichter schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes, des Zeitpunkts und der Durchführungsform der Sitzung eingeladen. Wird keine Online-Sitzung durchgeführt, ist zusätzlich der Ort der Sitzung anzugeben.
- (3) Die Einladung erfolgt spätestens drei Kalenderwochen vor der nächsten Sitzung.
- (4) Wenn für eine Online-Sitzung mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Sitzungstermin kein Thema vorliegt, das von einem der Unterarbeitskreise oder von einem Mitglied in sonstiger Weise schriftlich eingebracht wurde (nachfolgend „Thema“ genannt), kann die Sitzung durch den Ausrichter abgesagt werden. Die Absage muss spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Online-Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugehen. Bringt ein Unterarbeitskreis oder Mitglied bis zum Ende des nachfolgenden Werktags nach der Absage schriftlich ein Thema ein, ist die Absage zu widerrufen und die Online-Sitzung durchzuführen. In diesem Fall hat der Ausrichter umgehend unter Bezugnahme auf das eingebrachte Thema eine erneute Einladung für den Termin der Online-Sitzung an den AKNN-Verteiler schriftlich zu versenden. Wird eine Online-Sitzung aufgrund fehlender Themen vom Ausrichter abgesagt, ist diese von ihm am nächstmöglichen Termin, der noch nicht an ein Mitglied vergeben ist, nachzuholen.
- (5) Zur Wahrung der Schriftform der vorstehenden Absätze genügt eine E-Mail an den AKNN-Verteiler.

- (6) Der Ausrichter stellt die Sitzungsleitung sicher und setzt die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit den Rapporteurs der UAKs fest. Die anwesenden Mitglieder des AKNN beschließen die endgültige Tagesordnung.
- (7) Über jede Sitzung des AKNN wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Der Entwurf wird vom jeweiligen Sitzungsleiter den Mitgliedern des AKNN innerhalb von zehn Arbeitstagen übersandt. Dieser wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt. Nach Abstimmung wird die endgültige Fassung versandt und auf dem AKNN-Server abgelegt.
- (8) Für eine Online-Sitzung gelten die gleichen Regeln wie für eine Plenumsitzung. Die Online-Sitzungen und Hybrid-Sitzungen werden mit Bild und Ton durchgeführt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung ist, dass alle interessierten Mitglieder teilnehmen können. Eine entsprechende Online-Sitzungsplattform ist vom Ausrichter oder in Abstimmung mit dem Webdienst des AKNN bereitzustellen. Zu Beginn einer Sitzung ist eine Testphase vorzusehen, ggf. können Video und Ton separat laufen. Es reicht zur vollwertigen Teilnahme aus, wenn eine Chat- und eine Ton-Verbindung zustande kommen. Mitschnitte von Bild und Ton werden nicht erstellt und eine Erstellung solcher ist auch allen Teilnehmern untersagt.
- (9) Um die Abstimmungen eindeutig durchzuführen, sind sowohl die Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer sowie die Abstimmungen mit Anzahl der Ja-, Nein-Stimmen und der Enthaltungen im Chat durchzuführen. Alle Stimmberechtigten stimmen im Chat nach dem Start der Feststellungsphase ab. Die jeweilige Abstimmungsphase wird mit einem entsprechenden Abschluss-Post beendet. Damit ist eine klare Kommunikation gewährleistet. Von dem Chat-Verlauf können der Teil Stimmberechtigten-Feststellung und die Abstimmungsteile per Kopie gesichert werden, um sie (anonymisiert) in das Protokoll zu übernehmen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kostenregelung für die Organisation und Veranstaltung der jeweiligen Sitzung ist dem Anhang 3 zu entnehmen.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, am Web-Dienst des AKNN teilzunehmen. Der Zugang zum nichtöffentlichen Teil des AKNN Web-Auftritts ist für jedes Mitglied gegenüber dem Provider kostenpflichtig.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des AKNN sind einstimmig zu fassen (z.B. Spezifikationen, externe Schreiben und Veröffentlichungen auf der Webpage des AKNN), es sei denn, diese Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor.
- (2) Eine Änderung der Regelung in § 9 Abs. 1 und 2 sowie die Auflösung des AKNN kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.